

Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

in der Fassung vom 20. Juli 2011

Inhalt

I. Abschnitt: Organisation

- § 1 Geschäftszweige
- § 2 Träger der Wertpapierbörse
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde

II. Abschnitt: Börsenrat

- § 4 Aufgaben des Börsenrates
- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates
- § 6 Vorsitz im Börsenrat, Stellvertretung
- § 7 Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

III. Abschnitt: Geschäftsführung

- § 8 Börsenleitung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 10 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

IV. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle

- § 11 Einrichtung und Betrieb

V. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel; Sicherheitsleistung

- § 12 Antrag auf Zulassung
- § 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 15 Zulassung von Börsenhändlern
- § 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassung von Unternehmen, Vermittlungsmakler
- § 18 Zutritt ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 19 Sicherheitsleistung
- § 20 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

VI. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

- § 21 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt
- § 22 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

VII. Abschnitt: Feststellung der Börsenpreise durch Skontroführer

- § 23 Feststellung der Börsenpreise
- § 24 Skontroführer
- § 25 Verteilung der Skontren
- § 26 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise
- § 27 Berücksichtigung von Geschäften bei der Feststellung des Börsenpreises
- § 28 Preisfeststellung in besonderen Fällen
- § 29 Verfahren bei der Preisfeststellung
- § 30 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung
- § 31 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel
- § 32 Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen
- § 33 Eigen- und Aufgabengeschäfte der Skontroführer
- § 34 Eingabe in die Börsen-EDV
- § 35 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen sowie bei erheblichen Preisschwankungen
- § 36 Veröffentlichung von Preisen

VIII. Abschnitt: Best Execution

- § 37

IX. Abschnitt: Meldung der Umsätze

- § 38

X. Abschnitt: Benutzung von EDV-Einrichtungen

- § 39

XI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

- § 40 Ordentliches Schiedsgericht

XII. Abschnitt: Zulassung und Einbeziehung zum regulierten Markt, Widerruf der Zulassung

- § 41 Zulassungsantrag
- § 42 Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten
- § 43 Einbeziehung in den regulierten Markt
- § 44 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung
- § 45 Veröffentlichung der Einbeziehung
- § 46 Widerruf der Einbeziehung

XIII. Abschnitt: Freiverkehr

- § 47

XIV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 48 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 49 Verschwiegenheitspflicht
- § 50 Vertretung der Börse nach außen
- § 51 Abschluß von Geschäften
- § 52 Bekanntmachungen
- § 53 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Geschäftszweige

(1) Die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg der Hamburger Börse, im folgenden auch "Wertpapierbörse" genannt, dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1, 1a und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), Zahlungsmitteln aller Art, Rechnungseinheiten und Edelmetallen. Dieser Abschluss kann auch über ein elektronisches Handelssystem der Börse erfolgen. Eingerichtet werden können sowohl Kassa- als auch Terminmärkte.

(2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für einen anderen als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2 Träger der Wertpapierbörse

Die "BÖAG Börsen Aktiengesellschaft" unterhält und betreibt die Wertpapierbörse. Sie stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates und im Einvernehmen mit diesen die personellen und finanziellen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt: Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlaß der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. Erlass einer Entgeltordnung für die Skontroführer
6. Erlaß der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
7. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen (und zu deren Regelwerk),
8. Erlaß einer Prüfungsordnung über die berufliche Eignung als Börsenhändler,
9. Erlaß einer Schiedsgerichtsordnung,

10. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
11. Beschluß über die Notierung bestimmter Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit,
12. Erlaß der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel,
13. Wahl der Mitglieder des Freiverkehrsausschusses,
14. Zustimmung zur Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen.
15. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Absatz 3 Börsengesetz.
16. die weiteren, in dieser Börsenordnung genannten Aufgaben.

(2) Börsenordnung, Gebührenordnung und Prüfungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung soll Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Entscheidung vorlegen.

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Das Nähere über die Zusammensetzung des Börsenrates und die Wahl der Mitglieder regelt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

(2) Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlverordnung zu wählenden Mitglieder und der vom Börsenrat hinzugewählten Mitglieder aus dem Kreis der Anleger beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Börsenrates endet mit Zusammentritt des neugewählten Börsenrates. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Vorsitz im Börsenrat, Stellvertretung

(1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu sieben Stellvertreter.

(2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BörsG angehören als der Vorsitzende.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.

(4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

(5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, daß Angehörige der Gruppen im Sinne des § 5, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

(1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

(2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (z.B. Email) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 8 Börsenleitung

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen. Sie werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Börsenrat Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,

3. die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere zu bestimmen und die für das elektronische Handelssystem maßgebenden Regelungen einschließlich der Handelszeit sowie des Mindestnennwerts bei festverzinslichen Wertpapieren oder der Mindeststückzahl bei Aktien für Angebots- und Nachfragepreise und für die Geschäftsabschlüsse festzulegen,
4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
5. zu entscheiden über den Antrag von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, sie mit der Feststellung von Börsenpreisen zu betrauen (Zulassung als Skontroführer) und die Verteilung der Skontren unter diesen vorzunehmen.
6. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
7. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung einer Notierung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie einer Preisfeststellung von Wertpapieren zu entscheiden und Wertpapiere in die fortlaufende Notierung einzubeziehen und zum Börsenterminhandel zuzulassen,
8. über die Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt gem. § 32 BörsG sowie deren Widerruf gem. § 39 BörsG zu entscheiden,
9. über die Einbeziehung und den Widerruf von Wertpapieren in den regulierten Markt gem. § 33 BörsG zu entscheiden,
10. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
11. inländische Zeitungen mit überregionaler Verbreitung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter) zu bestimmen.

(2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 10 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

(1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen. Die Börsenaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, soweit es sich um Skontroführer handelt.

(3) Für den Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem kann die Geschäftsführung mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen auch eine Stelle außerhalb der Wertpapierbörse beauftragen.

IV. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle

§ 11 Einrichtung und Betrieb

(1) Die Wertpapierbörse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

(2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

V. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel; Sicherheitsleistung

§ 12 Antrag auf Zulassung

(1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.

(2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel

(1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 14 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt ist,
3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens EUR 50.000 nachweist, es sei denn er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist;
4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
5. das Unternehmen sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten Börsen-EDV bedient, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
6. der Vertrag über die Nutzung der Handels-EDV in seiner jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung mit der Trägerin der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg abgeschlossen wird, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung der Handels-EDV festgelegt sind.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine Filiale der Deutschen Bundesbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, daß der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearingbank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearingbanken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen.

§ 15 Zulassung von Börsenhändlern

(1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Sie können jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden, es sei denn, es handelt sich um die Teilnahme am elektronischen Handel.

(2) Die berufliche Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt. Es sind die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen, die zum Handel an der Börse befähigen. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer deutschen Wertpapierbörse erbracht werden. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

(2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 - 15 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,

- sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
- er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 17 Zulassung von Unternehmen, Vermittlungsmakler

(1) Der Antragsteller wird als Unternehmen zugelassen.

(2) Den Antrag auf Zulassung hat das Unternehmen unter Benennung desjenigen/derjenigen zu stellen, der/die für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll(en).

(3) Freie Makler können auf Antrag mit der Beschränkung zugelassen werden, daß sie sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen (Vermittlungsmakler).

§ 18 Zutritt ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

Die Geschäftsführung kann Gästen (insbesondere Berichterstattern und Angestellten der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens) den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 19 Sicherheitsleistung

(1) Die Geschäftsführung kann für Aufgabegeschäfte von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern eine Sicherheitsleistung verlangen. Soweit ein Handelsteilnehmer nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt, kann auch für andere Geschäfte eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Die Sicherheit beträgt für Unternehmen einschließlich der Skontroführer, für die nicht mehr als ein Börsenhändler zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist, EUR 175.000. Sie erhöht sich für jeden weiteren zugelassenen Börsenhändler um jeweils EUR 25.000 bis zu einem Höchstbetrag der zu leistenden Mindestsicherheiten von EUR 250.000. Im Falle des § 20 Abs. 4 (Vermittlungsmakler) beträgt die Sicherheit EUR 50.000. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden.

(3) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts oder durch eine Kautionsversicherung zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern und ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.

(4) Die Geschäftsführung legt den Sicherheitsrahmen für die Geschäfte in den einzelnen Wertpapierarten nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos fest. Dieser kann das Einfache bis Mehrfache der geleisteten Sicherheit betragen. Die Geschäftsführung kann Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen.

(5) Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens zu überwachen. Dazu kann sie von den Handelsteilnehmern, der jeweiligen Abrechnungsstelle und dem beauftragten Rechenzentrum die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Alle Handelsteilnehmer haben die Geschäftsarten, die zu Aufgabegeschäften führen können, bei der Eingabe in die EDV besonders zu kennzeichnen.

(6) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.

(7) Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet werden oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken oder den Handelsteilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel ausschließen.

(8) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die von ihr getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in §§ 14 bis 17 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und / oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 14 bis 17 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 14 bis 17 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (7) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung seines Unternehmens. Sie erlischt mit Wegfall der Zulassung des Unternehmens, durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsstelle oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.
- (8) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktmanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (9) Die Börsengeschäftsführung hat das Recht, ein zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung des an der Börse eingesetzten Handelssystems auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des Handelssystems gefährdet. Die Börsengeschäftsführung kann die von den einzelnen Marktteilnehmern im Handelssystem erzeugte Last messen und die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung können die betroffenen Marktteilnehmer von der Nutzung des Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

VI. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

§ 21 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Vor Aufnahme der Notierung im regulierten Markt muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.
- (3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.
- (4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens am ersten Werktag nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.
- (5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag eines Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

§ 22 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im regulierten Markt
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und veröffentlicht diese.

- (2) Die Geschäftsführung kann weiterhin
 1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder
 2. die Preisfeststellung unterbrechen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.
- (3) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt müssen gem. § 52 BörsO bekanntgegeben werden.

VII. Abschnitt: Feststellung der Börsenpreise durch Skontroföhörer

§ 23 Feststellung der Börsenpreise

(1) Die Feststellung der Börsenpreise bei Handelsgeschäften gemäß § 1 erfolgt im Präsenzhandel. Sie wird durch Skontroföhörer vorgenommen.

(2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht. Die Skontroföhörer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Sie sollen Teilausführungen der ihnen erteilten Aufträge weitestgehend vermeiden. Der Skontroföhörer ist berechtigt, Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung zu korrigieren. Nähere Bestimmungen der Fehlerberichtigung enthalten die Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

(3) Die Geschäftsföhörung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in der Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist; die Entscheidungen sind im Amtlichen Kursblatt der Wertpapierbörse zu veröffentlichen.

§ 24 Skontroföhörer

(1) Als Skontroföhörer können auf Antrag Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen werden, wenn sie und ihre Geschäftsleiter über die für die Skontroföhörung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroföhörung geeignet sind. Die für die Skontroföhörer handelnden Personen müssen zuverlässig sein und die für die Skontroföhörung erforderliche Eignung haben.

(2) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1, Satz 1 und 2 und die Skontrobildung entscheidet die Geschäftsföhörung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Geschäftsföhörung hat die Zulassung als Skontroföhörer nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontroföhörer sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. Die Geschäftsföhörung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroföhörers gegenüber dessen Gläubigern ergriffen hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsföhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsföhörung das Ruhen der Zulassung eines Skontroföhörers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 25 Verteilung der Skontren

(1) Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsföhörung.

(2) Die Zuteilung von Wertpapieren im Rahmen der Skontrobildung erfolgt längstens für die Dauer von fünf Jahren.

§ 26 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise

- (1) Eröffnungs- und Einheitspreise sind gerechnete Preise. Eine Feststellung von Schlusspreisen erfolgt nicht; der zuletzt festgestellte Preis eines Tages gilt als Schlusspreis.
- (2) Bei den Wertpapieren, die nicht in die fortlaufende Notierung einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich nur zum Einheitspreis. Für die in die fortlaufende Notierung einbezogenen Wertpapiere werden die gerechneten Preise und gegebenenfalls variable Preise festgestellt, sofern die Geschäftsführung dies bestimmt.
- (3) Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden und für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
- (4) Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
- (5) Der nächste nach den oben erwähnten Zeitpunkten festzustellende Börsenpreis soll ein gerechneter Preis sein; variable Preise dürfen bis zur Ermittlung des gerechneten Preises nicht festgestellt werden.

§ 27 Berücksichtigung von Geschäften bei der Feststellung des Börsenpreises

Bei der Feststellung eines Börsenpreises sind diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, die dem Skontroführer bis zum Beginn der Preisfeststellung vorliegen.

§ 28 Preisfeststellung in besonderen Fällen

Die Geschäftsführung regelt, auf welche Weise in besonderen Fällen, wie bei stärkeren Preisabweichungen oder Rationierungen, die Preisfeststellung vorzunehmen ist.

§ 29 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises ist das entsprechende Wertpapier aufzurufen.
- (2) Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf Basis der Auftragslage. Es ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet. Im übrigen hat sich der Skontroführer um eine Preisfeststellung zu bemühen, welche unter der Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz die geringste Abweichung zum letzten notierten Preis aufweist.
- (3) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die auf Basis der Auftragslage ermittelte unverbindliche Taxe oder ein verbindliches Geschäftsangebot (Kauf-, Verkaufsangebot, Spanne) bekanntzugeben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (4) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muß dieser als verbindliches Geschäftsangebot ausgerufen werden.

(5) Die Feststellung eines Eröffnungspreises muss nur dann erfolgen, wenn hierzu konkret erteilte Aufträge vorliegen; andernfalls steht dies im Ermessen des Skontroführers.

§ 30 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

(1) Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Einführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Nummern 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze.

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
4. - G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;

- 5. - B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
- 6. - T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
- 7. - GT = gestrichen Geld /Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
- 8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist.
- 9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
- 10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
- 11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
- 12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
- 13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
- 14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
- 15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
- 16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
- 17. ex abc = ohne verschiedenen Rechte: erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
- 18. ausg = ausgesetzt: Die Preisnotierung ist ausgesetzt; eine Preisnotierung ist nicht gestattet;
- 19. -Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
- 20. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.
- 21. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren. Der Hinweis „C“ wird bei einem Umsatz von einem Stück auch bei einem Kompensationsgeschäft des Skontroführers zum Zwecke der Auslösung einer Stopp-Order verwendet.

(2) Gespannte Preise sind nicht zulässig.

§ 31 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekanntzugeben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich gemacht und deren Annahme möglich sein. Die Bekanntgabe der Spanne ist entbehrlich, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.
- (2) Bei der Feststellung von Preisen im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer sämtliche ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.
- (3) Durch das Ausrufen einer Spanne oder von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis unter Berücksichtigung der allgemeinen Tendenz erzielt werden.

§ 32 Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen

Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Kurs und den zu diesem Kurs ermittelten Umsatz durch Ausrufen und durch Eingabe in das EDV-System bekannt zu geben.

§ 33 Eigen- und Aufgabegeschäfte der Skontroführer

- (1) Eigen- und Aufgabegeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.
- (2) In anderen als den ihm zugewiesenen Wertpapieren darf der Skontroführer nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 34 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle Börsengeschäfte einschließlich der Aufgabegeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.
- (2) Soweit ein Makler das Börsengeschäft abgeschlossen hat, ist er zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.
- (3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabegeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

§ 35 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen sowie bei erheblichen Preisschwankungen

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.

(2) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle.

§ 36 Veröffentlichung von Preisen

Die festgestellten Börsenpreise werden im Amtlichen Kursblatt der Wertpapierbörse oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

VIII. Abschnitt: Best Execution

§ 37

(1) Der Börsenrat erlässt verbindliche Handels-Richtlinien für die Ausführung von Aufträgen, die als Anlage Bestandteil der Börsenordnung sind.

(2) Die Skontroführer sind verpflichtet, die jeweils gültigen Handels-Richtlinien bei der Auftragsausführung zu beachten und einzuhalten.

(3) Die Handels-Richtlinien werden im Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg sowie in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

IX. Abschnitt: Meldung der Umsätze

§ 38

(1) Alle Handelsteilnehmer haben nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführung gibt diese Umsätze bekannt oder läßt sie bekanntgeben. Sie ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

X. Abschnitt: Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 39

(1) Die Wertpapierbörse hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Wertpapierbörse stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.

(2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluß und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

(3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle die zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die Wertpapierbörse haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

XI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

§ 40 Ordentliches Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Wertpapierbörse eingegeben wurden, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

XII. Abschnitt: Zulassung und Einbeziehung zum regulierten Markt, Widerruf der Zulassung

§ 41 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von EUR 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 42 Zulassungswiderruf auf Antrag des Emittenten

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(2) Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf der Zulassung in der Regel nicht entgegen, wenn

- a) auch nach Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet ist oder
- b) den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet wird und die versprochene Gegenleistung den Anforderungen des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen genügt oder
- c) im Falle von Wertpapieren, die keine Dividendenpapiere sind, nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handel an einer inländischen Börse im Freiverkehr gewährleistet erscheint und durch den Widerruf die mit der Zulassung verbundenen Informationsinteressen der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Dividendenpapiere sind dabei alle Aktien oder andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden oder
- d) nach Wirksamwerden des Widerrufs der Handel von Dividendenpapieren im Freiverkehr der Börse Hamburg in dem Marktsegment Mittelstandsbörse Deutschland gewährleistet bleibt.

(3) Der Widerruf der Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller die in der Gebührenordnung vorgesehene Verwaltungsgebühr entrichtet hat.

(4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nach Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.

(5) Dem Antrag auf Widerruf der Zulassung wird nicht stattgegeben, wenn zwischen der Börsenzulassung oder der letzten Kapitalerhöhung und dem Widerruf der Zulassung ein unangemessen kurzer Zeitraum liegen würde.

(6) Der Widerruf der Zulassung wird mit einer Frist von sechs Monaten ab dessen Veröffentlichung wirksam, wenn das Wertpapier an einer anderen inländischen Börse zugelassen bleibt und an diesem Markt der Anlegerschutz in gleicher Weise, insbesondere im Hinblick auf dortige Fälle eines Widerrufs der Börsenzulassung, gewährleistet ist wie nach dieser Vorschrift. Wird das betreffende Wertpapier nach Wirksamwerden des Widerrufs nur noch an einem ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt, wird der Widerruf wirksam innerhalb einer Frist von einem Jahr. Ist das betreffende Wertpapier an keiner anderen inländischen Börse im Sinne des Satzes 1 zugelassen und wird es nicht an einem ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von zwei Jahren ab dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.

(7) Innerhalb der jeweiligen Fristen hat die Geschäftsführung den Handel in den betreffenden Wertpapieren unter Berücksichtigung der Belange der Anleger und der Marktteilnehmer einzustellen.

(8) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf unverzüglich im Internet.

§ 43 Einbeziehung in den regulierten Markt

(1) Wertpapiere, die an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung in den regulierten Markt einbezogen werden.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.

(3) Der Antrag muss angeben:

1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Antragstellers;
2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).

(4) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis

1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels beizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahl- und Hinterlegungsstelle umfassen.

(5) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie

1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
3. an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind, und
4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen. Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der Antragsteller die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 44 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicher zu stellen.

(2) Wird der Antrag gemeinsam mit dem Emittenten gestellt, treffen die Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes ausschließlich den Emittenten.

§ 45 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung sowie die nach § 44 erforderlichen Mitteilungen sind zu veröffentlichen. Art und Weise der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt.

§ 46 Widerruf der Einbeziehung

(1) Auf Antrag des Antragstellers kann die Geschäftsführung die Einbeziehung widerrufen.

(2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung von Amts wegen widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 4 und 5 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf auf Kosten des Antragstellers unverzüglich im Internet.

XIII. Abschnitt: Freiverkehr

§ 47

(1) Für Wertpapiere, die weder zum Handel im Regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den Regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die vom Börsenträger erlassen und von der Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Der Träger der Börse erlässt die Geschäftsbedingungen im Einvernehmen mit dem Börsenrat und dem Freiverkehrsausschuss der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg.

(3) Mit der Organisation des Freiverkehrs beauftragt der Träger den vom Börsenrat berufenen Freiverkehrsausschuss.

(4) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

(5) Die festgestellten Preise sind als Beilage zum Amtlichen Kursblatt oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

XIV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 48 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrates, des Freiverkehrsausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 49 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse sowie die Angestellten der Börsenverwaltung sind über Vorgänge, die den Amtsbereich der Börse betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht sachliche Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 50 Vertretung der Börse nach außen

Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bzw. die Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch dessen bzw. deren Vertreter vertreten.

§ 51 Abschluss von Geschäften

Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmens abgeschlossen oder zwischen solchen Unternehmen vermittelt werden.

§ 52 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane im Internet und durch Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt.

§ 53 Inkrafttreten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anlage 1

Beim Handel mit Aktien gelten an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantien:

1. Allgemeine Garantien

- ⇒ Ausführung mindestens zum gleichen oder zu einem besseren Preis als an den wichtigen Referenzmärkten (in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20.00 Uhr)
- ⇒ Vermeidung von Teilausführungen
- ⇒ Ausführung aller an die Börse Hamburg geleiteten ausführbaren Orders innerhalb weniger Sekunden

2. Courtagefreibeträge

Courtagefreier Aktienhandel in nachfolgend aufgeführten Werten bis zu den genannten ausmachenden Beträgen:

Wertpapiere	Kurswert in Euro
Aktien DAX30	50.000
Aktien MDAX	25.000
Aktien TecDAX und SDAX	25.000
Aktien EuroStoxx50	25.000
Aktien DowJones30	25.000
Aktien NASDAQ100	25.000
Sonstige ausländische Aktien	25.000

3. Liquiditätsgarantien

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Orderbuch- / Markttiefe am Referenzmarkt gelten an der Börse Hamburg folgende Liquiditätsgarantien:

9.00 Uhr bis 17.30 Uhr *		
	Liquiditätsgarantie bis zu	Referenzmarkt
DAX [®] 30	50.000 €	Xetra
Euro-STOXX 50	50.000 €	Xetra
MDAX [®]	10.000 €	Xetra
SDAX [®] TecDAX [®]	5.000 €	Xetra
Dow Jones	25.000 €	Xetra (bis Handelsbeginn NYSE) NYSE (ab Handelsbeginn NYSE)
8.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr*		
	Liquiditätsgarantie bis zu	Referenzmarkt
DAX 30	10.000 €	variabel (best price)
Dow Jones	25.000 € (17.30 bis 20.00 Uhr) 5.000 € (8.00 bis 9.00 Uhr)	NYSE (17.30 bis 20.00 Uhr) variabel (best price) (8.00 bis 9.00 Uhr)
MDAX SDAX TecDAX Euro-STOXX 50	5.000 €	variabel (best price)

* Aufgrund besonderer Umstände im Bereich der Skontroführer (z.B. Rechnerausfall, Systemengpässen, Softwarefehlern und ähnlichen Systemstörungen) sowie insbesondere bei erheblichen untertägigen Preisschwankungen kann die Geschäftsführung auf Antrag der Skontroführer diese von den Ausführungsgarantien befreien.

Anlage 2

Beim Handel mit Anleihen gelten an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantien:

- ➔ Variabler Handel Renten von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- ➔ Ausführung in Anlehnung an die jeweiligen Renten futures bzw. die aktuelle Berechnung des Emittenten / Market Makers
- ➔ Handel aller im regulierten Markt notierten Bundeswertpapieren (Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen) bis zu 10 Jahren Laufzeit mit maximal 0,05% Spread bis zu einem Gegenwert von 250.000 €
- ➔ Liquiditätsgarantie bei gequoteten Unternehmensanleihen bis zu 50.000 €. Die Ausführung erfolgt mindestens zu dem vom Market Maker zur Verfügung gestellten Spread.
- ➔ Ausführung aller an der Börse Hamburg gequoteten Renten / Unternehmensanleihen innerhalb weniger Sekunden

Beim Handel mit Zertifikaten gilt an der Börse Hamburg folgende Handelsgarantie:

Die Auftragsausführung erfolgt mindestens so gut, als wäre die Order direkt beim Market Maker oder Emittenten eingestellt worden.